

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. No. XII.

Bern, den 5. Oktob. 1799. (14. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. Oktob.

(Fortsetzung.)

Carrard wünschte, daß man wenigstens die ersten Artikel beibehalte; dann seien noch verschlechte §§ in diesem Gutachten, die nothwendig seyn möchten. Er begehrte allein Durchstreichung dieses Artikels und Fortsetzung der Behandlung.

Anderwerth stimmte wie Carrard; es ist nöthig, daß man einmal etwas über die Abwesenheiten bestimme, damit der bisherigen Unordnung abgeholfen werde.

Zimmermann erklärt sich dahin, daß er nur begehre, daß die Art. welche den Rath in Urlaubertheilungen beschränken, durchgestrichen werden. Er begehrte Rückweisung des Gutachtens an die Commission bis Morgen.

Herzog v. Eff. glaubt hingegen, daß es nöthig sei, eine Zeit zu bestimmen, da vielleicht kaum 10 Mitglieder seien, deren Geschäfte sie nicht nach Hause fordern. Er wünscht auch Rückweisung, allein daß die Commission eine Zeit bestimme.

Schlumpf erklärt, daß wenn ihn schon wichtige Geschäfte nach Hause rufen, er noch andere kenne, deren Geschäfte noch wichtiger seien, und er also warten wolle, bis dieselben wieder zurück sind. Allein er begehrte, daß ein Monat festgesetzt werde.

Graf stimmte zu Zimmermann, und daß man die schon über einen Monat Abwesenden zurückrufe.

Secretan wünscht, daß man hierüber abschreibe; er stimmt zu Zimmermann, da er jedem Mitglied so viel Vaterlandsliebe zutraue, daß er ohne Not seines Posten nicht verlassen werde.

Huber ist Zimmermanns Meinung; allein müßte.

er begehrte, daß heute abgesprochen werde, und widersezt sich der Rückweisung.

Der 3. und 4. Art. wird durchgestrichen.

§ 5. bis 13. werden angenommen.

Debons begehrte, daß die Mitglieder, welche wichtige Rapporte zu machen haben, bei erhaltenem Urlaub ersezt werden.

Carrard begehrte, daß der 14. § nur auf diejenigen ausgedehnt werde, welche die Versammlung in Urlaubsbewilligung beschränken.

Anderwerth wünschte völlige Aussreichung des 14. §, da man die Bestimmung des 1. und 2. für immer annehmen könne.

Noch ebenfalls.

Anderwerths Antrag wird angenommen, Debons verworfen.

Graf begehrte und erhält für einen Monat Urlaub.

Koch legt folgendes Gutachten im Namen der Militärcommission vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Exerziermeister in ihren Gemeinden unumgänglich nöthig seyen, im Fall eines Marsches der Auszüger, die Ergänzung derselben zu Hause, so wie überhaupt die Vollziehung der Militärgesetze zu besorgen;

In Erwägung, daß in Rücksicht auf den Gang der Militärgeschäfte für die Exerziermeister vollkommen die gleichen Gründe obwalten, welche in Betreff der bürgerlichen Angelegenheiten die Agenten von der Pflicht, mit den Auszügern zu marschiren, enthoben haben; hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die Exerziermeister sollen nicht mit den Auszügern marschiren.

2. Hingegen sind sie pflichtig zu marschiren, wenn ihre ganze waffenfähige Mannschaft, sowohl die Auszüger als die Reserve, ausziehen

Die Dringlichkeit und das Gutachten werden angenommen.

Auf Herzogs v. Eff. Antrag, erhält der Generaladjutant Clavel die Ehre der Sitzung und den Bruderkuss.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, mit einem Brief von Planta.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathä.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium übersendet Ihnen beiliegend eine Zuschrift des Regierungsstatthalters von Bern, in der er verschiedene Fragen vorlegt, welche auf die Abhaltung der Wahlversammlungen Bezug haben, und deren Auflösung Ihnen ausschliessend zukommt.

Die Dringlichkeit dieses Gegenstands ist so gross, B.B. Gesetzgeber, daß es Sie einladen muß, in Ihrer heutigen Sitzung darüber abzuschliessen.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volk. Direct.

Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.
Mousson.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an das Vollziehungsdirektorium der helv. Republik.

Bern, den 30. Herbstmonat 1799.

B. Directoren!

Ich habe Ihnen die Verspätung der Einsendung der Verbalprozesse der Wahlversammlungen dieses Kantons angezeigt, indem ich bis zum 27. dics Monats, als an welchem Tag ich Ihnen diesen Umstand anzeigte, nur noch von sieben Distrikten diese Auszüge erhalten hatte, da ich mir denn darüber von Ihnen Verhaltungsbefehle ausbath. Sie haben mich durch Ihren Beschluss vom gleichen Tag be Vollmächtigt, mit der Loosziehung der Wahlmänner so lang innzuhalten, bis mir der Erfolg der genommenen Maafregeln bekant war, von denen ich Ihnen gleichfalls Kenntniss gegeben habe.

Die Feldarbeiten, mit denen die Agenten, welchen diese Aussertigungen oblagen, beschäftigt waren; zum Theil auch die Ueberschwemmungen und Verwüstungen in den Distrikten

Emmenthal und Laupen, wodurch die Uebersammlungen für mehrere Tage aufgehoben wurden; endlich, ich kann es nicht verhehlen, die im ersten Artikel des Gesetzes vom 3ten Sept. gemachten Abänderungen, die die Zeitfrist von 10. Tagen zwischen der Haltung der Wahlversammlungen und dem Loosziehen durch den 5ten § des Gesetzes vom 7ten Sept. auf 6 Tage herabsetzte, haben zu dieser Verzögerung Anlass gegeben.

Diese beiden angeführten Gesetze wurden mit gleicher Schnelligkeit an die verschiedenen Distrikte versendt; allein das letztere, worin nur Verbesserungen der vorhergehenden enthalten waren, entging der Aufmerksamkeit mehrerer derselben.

Gestern um 10 Uhr Morgens hatte ich endlich die Verbalprozesse aller Gemeinden bei Handen, und versammelte also die durch das Gesetz bestimmten Präsidenten und Secrétars. Die Handlung dauerte bis um Mitternacht, und erst am Morgen konnte man die eigentliche Versetzung der Liste vornehmen; dieselbe mit den erforderlichen Unterschriften versehen, und die nicht ausgeschlossene Wahlmänner proklamiren.

Dem Gesetz zufolge übergab ich das Register dem Buchdrucker, und anempfahl denselben, alle mögliche Beförderung; allein ungeachtet aller Mühe, die er sich gab, war es ihm eine Unmöglichkeit, 8 tabellarische Seiten mit der für diese Arbeit erforderlichen Genauigkeit vor dem folgenden Morgen zu liefern.

Nun ist es eine physische Unmöglichkeit, daß ich in der kurzen Zeitfrist von 18. Std. die gedruckten Exemplare von Bern aus in 15. Distrikte versende, daß dieselben von den Unterstatthaltern an die Municipalitäten ausgetheilt, und von denselben, wo es nöthig seyn wird, bekannt gemacht werden, und daß endlich die bleibenden Wahlmänner sich auf den 2ten Oct. als den durch das Gesetz für die Haltung der Wahlversammlungen bestimmten Tag nach Bern verfügen können.

Diese Thatsache nun, die weder die Weisheit der Gesetzgeber nach die Thätigkeit des Vollziehungsdirektoriums zu ändern im Stande ist, setzt den Regierungsstatthalter in die völlige Unmöglichkeit, denselben abzuholen. Er hat nicht die Vollmacht, den für die Abhaltung der Wahlversammlung auf den 2ten Oct. angesetzten Termin zu ändern. Einleuchtend ist

es, daß der grösste Theil der Wahlmänner bei der Wahlversammlung für den Kanton Bern Eröffnung der Wahlversammlungen nicht gegenwärtig seyn wird. Daher lassen sich folgende Fragen herleiten:

„Welches ist die erforderliche Anzahl von gegenwärtigen Mitgliedern, um eine Wahlversammlung zu constituieren, und sie zu bevollmächtigen, ihre Verrichtungen anzufangen?“

„Soll der Regierungstatthalter, wenn die bestimmte Zahl nicht gegenwärtig sich findet, die Versammlung aufzuschieben, oder nicht?“

Wird er die Versammlung ausschicken, so handelt er gegen den 78. § des peinlichen Gesetzbuchs, das jeden öffentlichen Beamten mit fünfzehnjähriger Gefangenschaft bestraft, der sich unterstehen würde, einer Ur- oder Wahlversammlung Hindernisse in den Weg zu legen, und sie auflösen würde. Bei Zulassung derselben giebt er zu, daß der grössere Theil des Volkes bei der wichtigsten Ausübung seines Souverainitätsrechts nicht repräsentirt wird, und gestattet der Intrige, die hier leicht statt haben könnte, den Zugang.

Falls das gesetzgebende Corps für gut finden würde, den für die Zusammenberufung dieser Versammlung bestimmten Tag unverändert zu lassen, und ihre Verrichtungen für so lange aufzuschieben, bis die nicht ausgeschlossenen Wahlmänner versammelt seyn können, so muß dasselbe auch die unterdessen den Mitgliedern zukommenden Entschädnisse, und wer dieselben bezahlen solle, bestimmen.

Über alles dieses, B. B. Direktoren, wünsche ich genaue und bestimmte Vorschriften zu erhalten, an die ich mich in den mir durch das Gesetz zugeeigneten Verrichtungen halten kann, indem ich nichts auf meine Verantwortlichkeit nehmen will; aber übrigens die Vorschriften aufs pünktlichste befolgen werde, die werden mir übermacht werden.

Republik. Gruß und Hochachtung!

Der Regierungstatthalter,
J. G. Planta.

Secretan begeht Rücksicht auf die Commission, damit sie in einer halben Stunde berichte. Angenommen.

Geheime Sitzung.

Zimmermann schlägt bei Wiedereröffnung der Sitzung vor, über obige Botschaft des Direktoriums zu beschliessen, daß die Abhaltung

auf den 7ten dies verschoben werden solle. Angenommen.

Senat, I. Okt.

Präsident: Caglioni.

Laflechere verlangt für den bei Zürich verwundeten Commandanten Clavel, der unter den Zuhörern sich findet, die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß. Der Antrag wird mit lautem Beifall angenommen.

Unter Beifallsäußerungen werden 3 Beschlüsse des grossen Rath's genehmigt, welche als lauten.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums von heutigem Tag, mit beigelegter Abschrift der Tagesordnung der fränkischen Armee in Helvetien,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Zu erklären, daß der Obergeneral Massena und die fränkische Armee in Helvetien nie aufgehört haben, sich um die helvetische Republik verdient zu machen.

2. Das Volk. Direktorium ist eingeladen, dieses Dekret sogleich dem Obergeneral offiziell mitzuteilen, und dasselbe drucken, öffentlich bekannt machen, und wo es nöthig ist, anschlagen zu lassen.

In Erwägung des tapfern Betragens der helvetischen Legion bei den verschiedenen Gefechten, die bei Anlaß der Wiedereroberung von Zürich statt hatten;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Zu erklären, daß die helvetische Legion sich um das Vaterland wohl verdient gemacht habe.

2. Dass dieses Dekret gedruckt, an die Tagesordnung der Armee gesetzt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werde.

Auf die Botschaft des Volk. Direktoriums vom heutigen Tag, über die Beilage des Bürger Regierungstatthalters Planta von Bern; hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der Tag der Abhaltung der Wahlversammlung für den Kanton Bern ist auf den 7ten dieses Monats hinausgeschoben.

Ein Beschlüß wird genehmigt, wodurch der endliche Termin für die Cassations- und Appellationsbegehren über Criminal-Urtheilssprüche festgesetzt wird.

Roogg erhält für 4 Wochen Urlaub auf die Anzeige, daß seine Frau gestorben sei.

Man verliest die Uebersetzung der Vertheidigungsschrift des B. Commissar Ott.

Bay hat es für Pflicht des gesetzgebenden Corps, jede Beschuldigung eines seiner Mitglieder gegen einen im Dienst der Republik Angestellten anzunehmen, und genau prüfen zu lassen; er glaubt aber, es habe auch die Pflicht, falls die Beschuldigung unbegründet erfunden worden, eine öffentliche Erklärung deshalb von sich zu geben; daher nimmt er gerne den Beschlüß an. Allein er kann nicht unterlassen bei dieser Gelegenheit hier öffentlich eine Bemerkung zu wiederholen, die er schon B. Usteri bei Erscheinung des Blatts der Debatten unterm 9ten August gemacht hatte; daß er nemlich verschiedene wesentliche Auslassungen in seiner damals geäußerten Meinung bemerkt habe, indem er sich so geäußert: daß jedesmal, wo es im Direktorium, zur Zeit als B. Neibelt in dessen Canzlei arbeitete, von demselben die Rede war, der Generalsekretär dessen Brauchbarkeit und Genauigkeit rühmte, und daß zur Zeit, da B. Neibelt nach einem Arreste des französischen Vollziehungs-Direktoriums das Bureau des helvetischen verlassen mußte, dasselbe bedauerte, einen so brauchbaren Mann verlieren zu müssen; übrigens Kenne er den Bürger Neibelt nicht persönlich, und wisse daher nicht, ob derselbe unter diejenige Classe von Fremden gehöre, die mit offenen Armen empfangen werden müssen, oder ob er unter diejenigen Wesen zu zählen seie, die den Revolutionen gleich den Raubvögeln in gierigen Absichten nachziehen.

B. Bay fügt diesem noch bei, daß weder der Hass unversöhnlicher Aristokraten, noch die Verlaumdungen falscher Patrioten ihn jemals hindern werden, da wo das Heil der Republik es erfordert, die Wahrheit zu sagen, und Heuchlern die Farbe abzuziehen; daß er sich aber auch wohl hüten werde, sich mit Verlaumding zu beschlecken, da er dieses als eines Ehrenman-

nes unwürdig achtet, und daher auch diese Gelegenheit ergriffen habe, um seine Meinung so zu geben, wie er sie eines Mannes halber gesäusert, den er nur durch das Lob kenne, das ihm sein Talent als Archivar erworben hatte. Kubli will glauben, daß B. Ott als Commissar seine Pflicht gethan, da das Volk. Direktorium durch seinen Beschlüß diese Erklärung von sich giebt; allein über die in seiner Rechtfertigung angeführten Gründe und Vergleichungen mit den in Frankreich und Böhmen geschehenen Güterverkäufen ist er nicht gleicher Meinung; und glaubt es seie hier nicht dieser Fall. Überhaupt scheine es ihm, daß B. Ott zu seiner Rechtfertigung am besten gethan haben würde, wenn er den gewöhnlichen Weg Rechtsprechung eingeschlagen hätte.

Der Beschlüß wird angenommen.

Man verliest den Beschlüß des gr. Rathes über die Petitionen. Man verlangt eine Commission.

Meyer v. Arb. Nur die dem großen Rath schuldige Achtung hält ihn ab, auf augenblickliche Verwerfung anzutragen, da er in dem Beschlüß wieder die nehmlichen Fehler entdeckt, die den Senat das erstemal zur Verwerfung bestimmt haben. Er findet durch das Verbot der collectiven Unterschriften die Freiheit des Bürgers eingeschränkt, und käme bald auf den Gedanken, als stelle ein Kniff zu Gunsten des Petitionschreibens dahinter, daß man die Petitionen nur von einzelnen, und nicht von mehreren zugleich unterzeichnet annehmen will.

Die Commission wird beschlossen, und in dieselbe geordnet die Br. Bertholet, Lüthy v. Sol. und Barras.

(Die Fortsetzung folgt.)

Publikation.

Es wird für das Bureau der Archiven des Finanzministers ein in der deutschen, französischen, und, wo immer möglich, auch in der italienischen Sprache erfahrener Sekretär verlangt, von welchem zugleich auch gefordert würde, daß er von der Registratur-Arbeit Kenntniß habe.

Wer Lust zu dieser Stelle hat, und die Fähigkeiten, die dazu erforderlich sind, zu besitzen glaubt, ist eingeladen, sich spätestens in 14 Tagen bei B. Hirzel, Chef de Bureau des Finanzministers, in Bern, anzumelden.